



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 20. März 2014 – Gmina Wrocław

(Rechtssache C-72/13)

„Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Veräußerung von Bestandteilen des Vermögens einer Gemeinde“

1. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2006/112 — Tätigkeit der Vermarktung eines Grundstücks — Einbeziehung — Voraussetzungen — Beurteilung durch das nationale Gericht (Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 9 Abs. 1) (vgl. Rn. 15-19, 23 und Tenor)*
2. *Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerpflichtige — Einrichtungen des öffentlichen Rechts — Behandlung als Nichtsteuerpflichtige für die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübten Tätigkeiten — Ausnahmen — Steuerpflicht bei größeren Wettbewerbsverzerrungen — Voraussetzungen — „Größere“ Verzerrungen — Bedeutung — Gegenwärtige oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen müssen mehr als unbedeutend sein (Richtlinie 2006/112 des Rates, Art. 9 Abs. 1 und 13 Abs. 1) (vgl. Rn. 19-21, 23 und Tenor)*

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Naczelný Sąd Administracyjny – Auslegung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) – Besteuerung von Umsätzen einer Gemeinde – Verkauf von Vermögensbestandteilen, die kraft Gesetzes oder im Wege des Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung erworben wurden – Einbringung solcher Vermögensbestandteile als Sacheinlage in eine Gesellschaft

Tenor

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass sie der Erhebung von Mehrwertsteuer auf Umsätze der von der Gmina Wrocław (Gemeinde Wrocław) beabsichtigten Art nicht entgegensteht, sofern das vorliegende Gericht feststellt, dass diese Umsätze eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellen und der Gemeinde nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie obliegen. Sollten diese Umsätze der Gemeinde jedoch im

Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, stünden die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 ihrer Besteuerung nicht entgegen, sofern das vorliegende Gericht feststellen sollte, dass ihre Befreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie führen würde.